

PPWR_Release V1.0: EU-Konformitätserklärung für Verpackungen gemäß Verordnung (EU) 2025/40

1. Erzeuger / Aussteller der Erklärung

Klöckner & Co SE
Peter-Müller-Straße 24
40468 Düsseldorf, Deutschland
www.kloeckner.com

2. Konformitätserklärung

Klöckner & Co SE erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die untenstehend beschriebenen Verpackungen nach bestem Wissen und auf Grundlage der verfügbaren Lieferanteninformationen, Materialspezifikationen und internen Prüfungen den zum Zeitpunkt der Bereitstellung jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen.

3. Eindeutige Kennung der Verpackungen

PPWR 1-a	Palette EPAL-/CHEP-Systeme, alle Ausführungen
PPWR 1-b	Palette mit Aufsatzrahmen
PPWR 1-c	Palette individuell, alle Ausführungen
PPWR 1-d	Korkpalette, alle Ausführungen
PPWR 2-a	Hölzer als Transportträger
PPWR 2-b	Holzkisten, alle Ausführungen
PPWR 3-a	Bündel ohne Ladungsträger
PPWR 4-a	Mehrwegsysteme
PPWR 5-a	Pakete/Kartonagen

4. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung bezieht sich auf industriell hergestellte Transportverpackungen zur ausschließlichen Verwendung im B2B-Bereich, die der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung, der Lieferung, der Lagerung und dem Transport von Gütern dienen. Erfasst sind Transport-, Versand- und Umverpackungen, die von Klöckner & Co SE bzw. im Rahmen der Lieferprozesse der Klöckner & Co Gruppe für Produkte aus der Stahl- und Metallverarbeitung sowie Distribution verwendet werden. Die jeweils eingesetzten Verpackungen sind über relevante Auftrags-, Liefer-, Artikel-, Chargen- oder vergleichbare Referenznummern nachvollziehbar.



5. Verpackungskomponenten und Materialien

Für die oben genannten Verpackungstypen werden insbesondere folgende Verpackungskomponenten berücksichtigt: Etiketten, Folien, Hohlkammerplatten, Holzzuschnitte, Kantenschutz, Kartonagen, Klebebänder, Paletten, Papier, Stahl-/Kunststoffband, Versandtaschen, Wellpappe. Nicht jede Verpackungskomponente wird bei jedem Auftrag eingesetzt.

6. Angewandte Grundsätze

Die in dieser Erklärung beschriebenen Verpackungen erfüllen die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40, in der zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils geltenden Fassung.

Die Verpackungen werden unter Berücksichtigung der Anforderungen an Recyclingfähigkeit gemäß Art. 6, Verpackungsminimierung gemäß Art. 10 und Wiederverwendbarkeit gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2025/40 eingesetzt. Auf Grundlage verfügbarer Lieferantenangaben werden die Stoffanforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 berücksichtigt, insbesondere die geltenden Grenzwerte für bestimmte Schwermetalle gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2025/40.

7. Harmonisierte Normen / technische Spezifikationen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung liegen noch keine vollständig harmonisierten Normen zur Verordnung (EU) 2025/40 vor, die für die beschriebenen Verpackungstypen unmittelbar anwendbar sind. Die Bewertung erfolgt daher auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, verfügbarer technischer Spezifikationen, Lieferantenerklärungen und interner Dokumentation.

8. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar.

9. Gültigkeit und Vorbehalt

Diese Erklärung gilt für die beschriebenen Verpackungsmaterialien und Verpackungsanwendungen. Sie ergänzt die technische Dokumentation nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 und ist gemeinsam mit den zugrunde liegenden Nachweisen, Lieferanteninformationen, Materialspezifikationen und internen Referenzdokumentationen zu betrachten.